

(2) An allen Gewässern, für die Angelkarten ausgegeben werden, steht dem Angler ein Uferbetretungsrecht von 1 m Breite vom jeweiligen Wasserstand am ganzen Ufer zu, soweit es sich nicht um privates bzw. eingefriedetes Gelände handelt.

(3) Die Erhebung von Uferbetretungsgebühren ist mit sofortiger Wirkung einzustellen.

§ II

(1) Die Heranziehung von Sportanglern zur Abgabe eines Fischablieferungssolls ist unzulässig.

(2) Alle Gewässer, die dem Deutschen Anglerverband bzw. seinen Betriebs- und Ortsgruppen in alleinige Pflege übergeben oder von diesen allein gepachtet werden, dürfen nicht mit einem Fischablieferungssoll belegt werden.

(3) Die Erträge der zur Bestandsregulierung in Sportgewässern durchgeführten Abfischungen sind ablieferungspflichtig. Der Erlös verbleibt den Anglerorganisationen.

§ 12

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft (Amt für Wasserwirtschaft) hat zu veranlassen, daß Wasserproben, die die Betriebs- oder Ortsgruppen des Deutschen Anglerverbandes den wissenschaftlichen Einrichtungen zustellen, um die Ursache des Auftretens von Gewässerverunreinigungen, Fischsterben usw. erforschen zu lassen, gebührenfrei untersucht werden.

§ 13

Der Minister des Innern wird verpflichtet, zu prüfen, in welchem Umfange den Mitgliedern der Betriebs- oder Ortsgruppen des Deutschen Anglerverbandes die Ausübung ihres Sportes in Grenzgewässern gestattet werden kann.

§ 14

Sportangler mit ortsgebundenen Erlaubnisscheinen (nur Jahreskarten, aber nicht Gebietskarten) erhalten die gleiche Fahrpreisermäßigung bei der Reichsbahn wie Siedler oder Kleingärtner. Der Minister für Eisenbahnwesen wird beauftragt, eine solche Regelung bis zum 31. Dezember 1954 zu treffen.

§ 15

Die Werkleiter und Leiter staatlicher Einrichtungen haben bei der Verteilung der Mittel aus <jen ihnen zur Verfügung stehenden Fonds, insbesondere dem Direktorfonds, die Wünsche der Betriebsgruppen des Deutschen Anglerverbandes zu berücksichtigen.

§ 16

Der § 1 Abs. 3 und der § 2 Abs. 1 dieser Verordnung beziehen sich auch auf Gewässer der Landwirtschaftlichen und Fischerei-Produktionsgenossenschaften, sofern für diese Gewässer bisher Angelkarten ausgegeben wurden,

§ 17

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1954

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Staatliches Komitee für
Der Ministerpräsident Körperkultur und Sport
Grotewohl Ewald
Vorsitzender

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen.

— Bildung von Schulklubs —

Vom 9. Oktober 1954

Um besonders den werktätigen Eltern bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder in der unterrichtsfreien Zeit zu helfen und die Erholung, und sinnvolle Gestaltung der Freizeit aller grundschulpflichtigen Kinder zu sichern, werden Schulklubs geschaffen. Für die Arbeit der Schulklubs ist das Erziehungs- und Bildungsziel der deutschen demokratischen Schule und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ bestimmend. Dadurch trägt der Schulklub auch zur Förderung und Verbesserung der Arbeit der Pionierorganisation bei und verstärkt ihren erzieherischen Einfluß auf alle Kinder.

Auf Grund des § 51 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 269) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten für die Einrichtung der Schulklubs und die Reorganisation der Horte folgendes bestimmt:

§ 1

Aufgaben des Schulklubs

(1) Der Schulklub ist eine Einrichtung der Schule. Zum Schulklub gehört in der Regel ein Hort, in dem die Kinder berufstätiger Eltern betreut werden und Gelegenheit haben, ihre Schulaufgaben unter Anleitung anzufertigen. Der Schulklub hat weiterhin für die Lösung der Aufgaben, die auf dem Gebiet der Arbeitsgemeinschaften, der Feriengestaltung und der Gestaltung der unterrichtsfreien Zeit aller Kinder entstehen, Sorge zu tragen. Der Schulklub koordiniert somit die gesamte Erziehung der Kinder der Schule außerhalb des Unterrichts. Seine Aufgaben löst der Schulklub in enger Verbindung mit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“.

(2) Der Schulklub hat folgende Aufgaben:

1. Organisierung von Vorträgen, Filmvorführungen, Wanderungen, Spiel-, Bastei- und Lesestunden, Sportfesten und anderen Veranstaltungen, an denen möglichst viele Kinder teilnehmen sollen.
2. Bildung und Durchführung von Arbeitsgemeinschaften der Jungen Techniker, der Jungen Naturforscher, der Jungen Künstler, der Jungen Historiker, der Geschickten Hände und der Sportsektionen.

* ». Durchfb. (GBl. S. 813)